

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
der Bauschutt- und Erdaushubdeponie
der Gemeinde Großbardorf

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) (BayRS 2129-2-1-U), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984 erläßt die Gemeinde Großbardorf folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1998, Aktenzeichen 820-8744.07-1/85, genehmigte

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großbardorf erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponie benutzt. Benutzer ist, wer Bauschutt und Straßenaufbruch und / oder Erdaushub an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge gemessen in Kubikmeter.
- (2) Je Kubikmeter Erdaushub wird in Großbardorf eine Gebühr in Höhe von 9,20 DM (bisher 9,20 DM) erhoben.
- (3) Je Kubikmeter wiederverwertbaren Bauschutt und Straßenaufbruch wird in Großbardorf eine Gebühr in Höhe von 22,00 DM (bisher 22,00 DM) erhoben.
- (4) Je Kubikmeter nicht wiederverwertbaren Bauschutt wird in Großbardorf eine Gebühr in Höhe von 30,00 DM (bisher 9,20 DM) erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Gemeinde, also mit der Übernahme von Bauschutt, Erdaushub oder Straßenaufbruch.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die jeweilige Gebühr ist sofort bei Anlieferung an die Deponie zur Zahlung fällig. Sie ist an den Beauftragten in bar zu entrichten. Bei größeren Objekten oder in Einzelfällen bzw. auf Wunsch des Anlieferers können die jeweiligen Gebühren durch Bescheid der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden dann einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.1998, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 11. November 1998, Nr. 11/1998 außer Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 10.06.1999 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 21.06.1999, Aktenzeichen II/1 - 028/636/a-1999, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 24.06.1999.

Großbardorf, den 24.06.1999

Demar

1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom
_____ 05.08.1999 _____, Nr. _____ 8/99 _____, Seite _____ 240 ff _____.

(I/Großbardorf/G028/baugeb/sa140499/MB/Ju)